

Reglement über den Ökofonds der Reformierten Landeskirche Aargau

vom 10. November 2010

I. Allgemeines

Art. 1

¹ Zum Schutz des Klimas unterhält die Reformierte Landeskirche Aargau einen Fonds (nachfolgend Ökofonds genannt) mit dem Zweck, energieoptimierende Vorhaben und Massnahmen der reformierten Kirchgemeinden im Kanton Aargau zu fördern. Zweck

² Der Ökofonds dient dazu, die frühzeitige Beratung und Begleitung von Kirchgemeinden bezüglich energetischer Fragen bei baulichen Massnahmen sicherzustellen. Dabei stehen folgende Zielsetzungen im Vordergrund:

- a) Fachliche Unterstützung zur Reduzierung des Energiebedarfs
- b) Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern
- c) Unterstützung bei der Umsetzung von umweltschonenden Energieanwendungen und alternativer Energiegewinnung.

Art. 2

¹ Die Einlagen in den Ökofonds erfolgen zu Lasten der laufenden Rechnung oder durch ausserordentliche Zuwendungen. Finanzierung

² Die Höhe der Einlagen liegt in der Regel bei maximal 50'000 Franken pro Jahr.

³ Die Höhe des Ökofonds wird auf 300'000 Franken limitiert.

Art. 3

¹ Der Ökofonds wird in der Rechnung der Landeskirche geführt. Rechnungs-
führung

² Im Rahmen der Jahresrechnung wird über die Verwendung von Mitteln aus dem Ökofonds Rechenschaft abgelegt.

II. Beitragsvoraussetzungen

Art. 4

Gewährung von Beiträgen

¹ Die Kirchgemeinden können bei der Fondsverwaltung mit einem offiziellen Antragsformular ein Gesuch zur finanziellen Unterstützung im Sinne von Art. 1 stellen.

² Voraussetzung für die Gewährung von Beiträgen aus dem Ökofonds ist die Zusammenarbeit der Kirchgemeinde mit einer von der Fondsverwaltung anerkannten Energieberatungsstelle.

³ Das Gesuch muss gestellt werden, bevor die betreffende Kirchgemeinde einen Auftrag zur Beratung in Energiefragen erteilt hat.

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beiträge aus dem Ökofonds.

Art. 5

Was wird gefördert?

¹ Aus dem Ökofonds werden grundsätzlich indirekte Massnahmen im Sinne von Artikel 1 wie folgt gefördert:

- a) Energietechnische Gebäudeanalyse durch eine von der Fondsverwaltung anerkannte Energieberatungsstelle. Analyse der Gebäude und des Energieverbrauchs einer Kirchgemeinde
- b) Erarbeitung eines Konzepts zur ökologisch und ökonomisch sinnvollen Energieeinsparung
- c) Begleitung bezüglich energetischer Fragen beim Planungs- und Bauprozess bis zur Werkabnahme durch die Energieberatungsstelle
- d) Unterstützung bei der Beantragung von öffentlichen Fördergeldern
- e) Unterstützung bei Kreditanträgen vor der Kirchgemeindeversammlung
- f) Unterstützung von themenbezogenen Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen der Kirchgemeinden und der Landeskirche.

III. Höhe und Ausrichtung der Beiträge

Art. 6

Ausrichtung der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge wird durch den Kirchenrat aufgrund der Anträge der Fondsverwaltung festgelegt.

² Die Art des Vorhabens und die zur Verfügung stehenden Fondsmittel sind für Beiträge massgeblich.

³ Beiträge werden aufgrund der vorliegenden Abrechnungen ausgerichtet.

⁴ Beiträge die unrechtmässig erwirkt wurden, sind zurück zu erstatten.

IV. Organisation

Art. 7

Die Fondsverwaltung besteht aus drei Mitgliedern:

- a) eine Vertretung des Kirchenrates
- b) eine Vertretung der Synode mit Fachkenntnissen
- c) eine Fachperson, die vom Kirchenrat gewählt wird.

Mitglieder
der Fonds-
verwaltung

Art. 8

Die Fondsverwaltung beurteilt alle Gesuche auf ihre Förderwürdigkeit und stellt innert angemessener Frist einen Antrag an den Kirchenrat.

Entscheid

Art. 9

Die Fondsverwaltung führt eine Liste der Energieberatungsstellen, die die nötigen fachlichen Voraussetzungen für die Beratung der Kirchgemeinden gewährleisten.

Anerkannte
Energiebera-
tungsstellen

V. Schlussbestimmungen

Art. 10

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

In Kraft
treten

Art. 11

Die Auflösung des Ökofonds erfolgt durch Synodebeschluss. Ein allfälliges vorhandenes Fondskapital wird dem Eigenkapital der Reformierten Landeskirche Aargau gutgeschrieben.

Auflösung